

Beglaubigte Abschrift

## SOZIALGERICHT SCHLESWIG



IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dirk Audörsch,  
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

g e g e n

die Stadt Flensburg, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg

- Beklagte -

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 27. August 2018 in Schleswig durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] sowie die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Bescheide der Beklagten vom 22.06.2015, 14.07.2015 und 24.09.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.11.2016 werden abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin für Juli 2015 weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von 20,00 € und für November 2015 in Höhe von 4,00 € zu gewähren.
2. Die Beklagte hat 1/4 der notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über höhere Kosten der Unterkunft zuletzt noch für Juli 2015 und November 2015.

Die am 20.05.1966 geborene Klägerin erhält seit Jahren Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Im streitigen Zeitraum bezog sie eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Klägerin bewohnte bis 31.01.2015 eine Wohnung in der [REDACTED] in Flensburg. Das Mietverhältnis wurde zunächst durch Kündigung des Vermieters zum 30.09.2014 gekündigt, im Rahmen einer Kündigungsschutzklage vor dem Amtsgericht Flensburg dann einvernehmlich zum 31.12.2014 beendet. Die Klägerin zog dann zum 31.01.2015 aus der Wohnung aus.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses schloss sie zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ab 01.02.2015 einen Untermietvertrag mit ihrer Betreuerin [REDACTED] in deren Wohnung ab. Der Untermietvertrag sollte gelten, bis die Klägerin eine neue Wohnung gefunden hat.

Die Betreuerin [REDACTED] der Klägerin beantragte am 09.06.2015 bei der Beklagten die Übernahme der Kosten der streitgegenständlichen Wohnung in der [REDACTED] zu einer Warmmiete von € 400,00. Es handele sich um eine Wohnung [REDACTED]. Hierzu übersandte sie einen noch nicht unterschriebenen Mietvertrag, aus dem eine Kaltmiete von € 270,00, Betriebskostenvorauszahlungen von € 65,00 und Heizkostenvorauszahlungen von € 65,00 hervorgingen. [REDACTED]

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Zustimmung zum Umzug mit Bescheid vom 17.06.2015 ab, da die Bruttokaltmiete € 20,00 über der Angemessenheitsgrenze der Beklagten liege. Sollte der Mietvertrag zu diesen Konditionen abgeschlossen werden, würden die Unterkunftskosten nur in Höhe der angemessenen Kosten von € 315,00 übernommen werden. Die Betreuerin und Mutter legte gegen den Bescheid Widerspruch ein. Man habe der Anmietung der Wohnung zum 01.07.2015 schon zugestimmt, da diese ansonsten schon wieder weg gewesen sei. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15.07.2015 zurück. Die hiergegen bei dem Sozialgericht Schleswig am 30.10.2015 unter dem AZ S 15 SO 132/15 erhobene Klage wurde durch Rücknahmefiktion gem. § 102 SGG zurückgenommen.

Die Klägerin übersandte in der Folgen einen am 25.06.2015 unterzeichneten Mietvertrag über die Wohnung in der [REDACTED] mit einer Kaltmiete von € 270,00, Betriebskos-

tenvorauszahlungen von € 65,00 und Heizkostenvorauszahlungen von € 65,00. Mietbeginn war der 01.07.2015.

Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 22.06.2015 Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII für den Monat Juli/2015 in Höhe von € 353,31. Kosten der Unterkunft wurden nicht beschieden.

Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 14.07.2015 Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII für den Monat Juli/2015 in Höhe von € 353,31, für August 2015 in Höhe von € 733,31. Für August wies der Berechnungsbogen die Bewilligung von anerkannten Bruttomietkosten in Höhe von € 315,00 und Heizkosten in Höhe von € 65,00 aus. Die Hilfegewährung erfolge jeweils für einen Monat, sie werde jedoch uneingeschränkt ohne Antrag fortgesetzt, solange die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen vorlägen.

Die Klägerin legte über ihre Betreuerin ██████████ am 23.07.2015 Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.06.2015 ein.

Die Beklagte erließ unter dem 24.09.2015 einen Änderungsbescheid, mit dem sie die Bescheide vom 22.06.2015 und 14.07.2015 änderte. Sie bewilligte der Klägerin für Juli 2015 € 742,49 und legte dabei Unterkunftskosten in Höhe von € 380,00 zugrunde. Versehentlich sei ab dem 01.08.2015 bis 31.10.2015 die tatsächliche Miete an den Vermieter überwiesen worden und damit zeitgleich eine Kürzung des Regelbedarfs in Höhe der Differenz von € 20,00 vorgenommen worden. Zum 01.08.2015 sei die Angemessenheitsgrenze für einen Ein-Personenhaushalt auf € 331,00 angehoben worden. Ab dem 01.07.2015 werde ein monatlicher Mehrbedarf von € 9,18 für die Warmwasserzubereitung gewährt. Die Kürzung des Regelbedarfs für die Monate August bis Oktober 2015 werde zurückgenommen und durch eine Nachzahlung kompensiert, dem Vermieter bleibe gleichwohl die bisher angewiesene Mietzahlung. Der Beklagte bewilligte für August bis Oktober 2015 monatliche Leistungen in Höhe von € 778,49, für November 2015 in Höhe von € 758,49.

Die Beklagte wies den Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.06.2015 in der Gestalt der Bescheide vom 14.07.2015 und 24.09.2015 mit Widerspruchsbescheid vom 16.11.2015 zurück. Streitig seien alleine die Unterkunftskosten. Die Beklagte habe dieses auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes des Gutachtens des Institutes Wohnung und Umwelt GmbH (IWU) ermitteln lassen. Hiernach seien bis 31.07.2015 monatlich € 315,00 als angemessen anerkannt worden, seit dem 01.08.2015 gelte die Angemessenheitsgrenze von € 331,00 bruttokalt. Diese Grenzen seien nicht zu beanstanden.

Die Klägerin hat am 10.12.2015 Klage bei dem Sozialgericht Schleswig erhoben. Sie verfolgt die Berücksichtigung von tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von € 335,00 bruttokalt für die Monate Juli bis November 2015 in Höhe von monatlich weiteren € 20,00. Sie geht weiterhin davon aus, dass die Bestimmung der Mietobergrenze nicht auf einem schlüssigen Konzept beruhe.

Die Klägerin beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 22.06.2015, 14.07.2015 und 24.09.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.11.2015 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin für Juli 2015 weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von 20,00 € und für den Monat November 2015 weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von 4,00 € zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält ihre Verwaltungsentscheidung weiterhin für zutreffend und ist der Ansicht, dass im Zeitraum Februar bis Juni 2015 im Gebiet der Stadt Flensburg genügt Wohnraum im Rahmen der Angemessenheitsgrenze angeboten worden sei. Hierzu legt sie in der mündlichen Verhandlung verschiedene Wohnungsangebote vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen, die auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Kammerberatung waren.

#### Entscheidungsgründe:

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1 und 4 SGG statthaft und zulässige Klage hat Erfolg. Die Klägerin hat für die Monate Juli 2015 und November 2015 Anspruch auf weitere Kosten der Unterkunft im tenorierten Umfang. Die angefochtenen Bescheide sind insoweit rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Höhere Kosten der Unterkunft für die Monate August bis Oktober 2015 hat die Klägerin nach einem Hinweis der Kammer, wonach für diese Monate sogar eine Überzahlung stattgefunden hat, nicht mehr verfolgt. Eine gerichtliche Entscheidung hierüber war somit entbehrlich.

Streitig sind vorliegend nur die Kosten der Unterkunft. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Warmwasserkosten sind von übrigen im Bescheid enthaltenen Verfügungen abtrennbare Verfügungen. Der Leistungsberechtigte kann daher sowohl im Verwaltungs- als auch im gerichtlichen Verfahren sein Begehren in zulässiger Weise auf Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränken. (Nguyen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, Stand: 28.02.2018, § 35 SGB XII Rn 196 m. w. N.) Hier hat die Klägerin ihr Be-

gehen auf die Kosten der Unterkunft beschränkt, wobei die Heizkosten, die die Beklagte im vollen Umfang berücksichtigt hat, nicht im Streit stehen.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den besonderen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf des Leistungsberechtigten zu erachten (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

Die Ermittlung der im Einzelfall angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII erfolgt anhand der von der Rechtsprechung zu § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II entwickelten Prüfrehrenfolge, die wegen der gleichen Rechtslage auch für das SGB XII Anwendung findet. Zunächst sind die für Hilfebedürftige abstrakt angemessenen Aufwendungen für Unterkunft (einschließlich kalte Nebenkosten) in drei Schritten zu ermitteln (abstrakt angemessene Wohnungsgröße; Vergleichsraum und Referenzmiete im Vergleichsraum), wobei individuelle Bedarfe bei der Frage der abstrakten Angemessenheit grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Die abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft ergeben sich dann nach der anzuwendenden sog. Produkttheorie aus dem Produkt der angemessenen Wohnfläche mit der Referenzmiete. Sodann ist die konkrete Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft zu ermitteln und hierbei sind individuelle Bedarfe zu berücksichtigen (etwa größerer Raumbedarf aufgrund einer Behinderung). Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft die hiernach ermittelten angemessenen Aufwendungen, sind schließlich die Zumutbarkeit und Möglichkeit der Kostensenkung zu prüfen, d.h. ob nach der Struktur des Wohnungsmarktes am konkreten Wohnort der Leistungsberechtigte tatsächlich auch die Möglichkeit hat, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können (Nguyen aaO Rn 68).

Während im Rahmen der abstrakten Angemessenheit der Bedarf von Leistungsberechtigten ohne persönliche Besonderheiten anhand abstrakter Kriterien (wohnungsmarktbezogen) ermittelt wird, finden im Rahmen der konkreten Angemessenheit personenbezogene Umstände des Einzelfalls Berücksichtigung. Relevante persönliche Besonderheiten des Leistungsberechtigten können den abstrakt angemessenen Unterkunftsbedarf modifizieren. Anknüpfungspunkt für die konkrete Angemessenheit ist § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, soweit dieser bestimmt, dass Aufwendungen, die den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, als Bedarf – jedoch zeitlich begrenzt durch die Regelfrist des § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII – anzuerkennen sind (Nguyen aaO Rn 91). Besondere persönliche Lebensumstände des Leistungsberechtigten können auch zu einem verstärkten Schutz des

sozialen Umfelds im Vergleich zu Leistungsberechtigten ohne persönliche Besonderheiten führen. Solche Umstände für individuelle, „konkret“ von den Bedarfen anderer Leistungsberechtigter abweichende Bedarfe sind etwa gesundheitliche Aspekte (Nguyen aaO Rn 92).

Vorliegend kann es die Kammer dahinstehen lassen, ob die abstrakt von der Beklagten ermittelte Angemessenheitsgrenze von € 315,00 bruttokalt bis einschließlich Juli 2015 und € 331,00 bruttokalt ab August 2015 die Grenze für die Angemessenheit der Unterkunftskosten bilden. Dann die Klägerin kann im Rahmen der konkreten Angemessenheitsprüfung ihre tatsächlichen Unterkunftskosten von € 335,00 bruttokalt beanspruchen.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] wegen der damit einhergehenden [REDACTED] Beleidigungen des Mietverhältnisses  
[REDACTED] Kontakt mit anderen Drogenabhängigen in der Wohnung  
[REDACTED] unbekannten Mieter des Mietzimmers im Zweifel nicht an diese zu  
[REDACTED] Daher sieht die Kammer vor dem Hintergrund, dass das Untermietverhältnis bei  
der [REDACTED] ab 01.02.2015, das von vörneherrin nur eine Übergangslösung war, in der An-  
fangszeit der Wohnung in der Heinrichstraße [REDACTED]  
[REDACTED] eigene Wohnung zu beziehen, dass die [REDACTED]  
[REDACTED]  
ab August 2015 die Kosten mit € 4,00 nur marginal über der von der Beklagten als abstrakt angemessen angesehenen Mietobergrenze liegen.

Soweit der Beklagte in der mündlichen Verhandlung noch Wohnungsangebote vorgelegt hat, die belegen sollen, dass im Zeitraum der Wohnungssuche ab Februar 2015 Wohnraum im Rahmen der eigenen Mietobergrenze angeboten wurde, so ist darauf zu verweisen, dass sich bei diesen Angeboten gleichsam das skizzierte Problem der mangelnden Vermietungsbereitschaft gestellt hätte. Zudem lagen die Wohnungsangebote teilweise über dem Mietobergrenze der Beklagten von € 315,00.

Darüber hinaus kommt vorliegend noch der Aspekt des Schutzes des sozialen Umfeldes hinzu. Die [REDACTED] Betreuerin der Klägerin lebt im selben Haus. Es ist hier naheliegend, dass die Betreuung der [REDACTED] hierdurch erleichtert und gefördert wird und dieser Umstand es im besonderen Maße sinnvoll erscheinen lässt, dass die Klägerin die streitgegenständliche Wohnung angemietet hat.

Dass die Klägerin im Übrigen zum leistungsberechtigten Personenkreis von § 27 Abs. 1 und 2 SGB XII gehört, ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG. Sie berücksichtigt, dass die Klägerin zwar im zuletzt gestellten Antrag vollständig obsiegt hat, jedoch im Klageverfahren zunächst weitere Unterkunftskosten für fünf Monate von weiteren € 20,00 monatlich begehr hat. Das Obsiegen in Höhe von € 24,00 entspricht einem gerundeten Obsiegensanteil von  $\frac{1}{4}$ .

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

**Die Berufung ist zuzulassen, wenn**

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat;
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht  
Gottorfstr. 2  
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochte Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Die Übereinstimmung vorstehender [REDACTED] mit der Urschrift wird beglaubigt

Schleswig, 07.09.2018

[REDACTED]  
[REDACTED]